

Eins möchten wir unterstreichen, daß der völkerrechtliche Status Taiwans nach dem II. Weltkrieg niemals chinesisch festgelegt wurde. Der Friedensvertrag von San Franzisko (1951) ließ Taiwan zwar von Japan trennen, doch er sagte die Insel China gar nicht zu. Die Herrschaft der Tschiang-Clique auf Taiwan ist deshalb nicht nur eine Vergewaltigung des Willens des taiwanesischen Volkes, sondern sie ist überhaupt völkerrechtswidrig und stellt daher eine Gefahr für den Weltfrieden dar. Das Exilkolonialregime der Kuomintang-Bande kann weder China noch Formosa vertreten; denn es gibt nur ein China und ein Formosa.

Wenn in diesen Tagen die ganze Welt den Einmarsch der US-Armee in Kambodscha verurteilt, lobt die Taipeher Presse überschwenglich die ›Klugheit und Entschlossenheit‹ Nixons.

Das nationalchinesische Regime freut sich außerordentlich auf die mögliche Ausweitung des Indochinakrieges, damit es den Traum der ›politischen Mumie‹ – Tschiang Kai-scheks – von der ›Wiedereroberung des Festlandes Chinas‹ wachhalten kann. Die Zeit des Kolonialismus ist längst vorbei. Im Sinne der Volksselbstbestimmung wünschen wir Taiwanesen, einen von beiden Chinas befreiten unabhängigen, demokratischen und neutralen Staat im Fernosten zu gründen. Wir sind fest davon überzeugt, daß unser Wunsch schließlich in Erfüllung gehen wird.

(Die Verfasser baten uns aus Furcht vor Repressalien seitens des Tschiang-Regimes, ihre Adressen nicht angeben zu müssen. Sie sind der Redaktion bekannt.)

## Ausschluß und Suspension der Mitgliedschaftsrechte in der UNO

DR. GERHARD OHSE

*Ein Mitglied der Vereinten Nationen kann aus der Weltorganisation austreten, ausgeschlossen werden und seine Mitgliedschaft kann der Suspension unterliegen. An jede dieser Möglichkeiten knüpfen sich rechtliche und politische Folgen. In dem nachstehenden Beitrag untersucht der Autor den Ausschluß und die Suspension eines Mitglieds, in einem späteren Beitrag wird der Austritt behandelt. — Es könnte durchaus sein, daß die Behandlung des China-Problems in der jetzt beginnenden Vollversammlung mit diesen Themen zu tun hat: Was soll, kann und wird mit Formosa geschehen und wie wären für etwaige Beschlüsse der Vollversammlung die rechtlichen Voraussetzungen?*

Die Charta der Vereinten Nationen sieht als sich auf die Mitgliedschaft auswirkende Maßnahmen gegen ein Mitglied, das seine Pflichten aus der Satzung verletzt hat, in Art. 6<sup>1</sup> den Ausschluß aus der Organisation und in Art. 5 die Suspension der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte und -privilegien vor. Ein Sonderfall der Suspension, nämlich der Verlust der Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung, wird in Art. 19 bestimmt<sup>2</sup>.

Auf der Konferenz von San Francisco, die unter Beteiligung von 50 Staaten vom 25. April bis 26. Juni 1945 stattfand und auf der über die Charta der zu schaffenden Weltorganisation beraten wurde, war das Problem, ob ein Ausschluß möglich sein solle, heftig umstritten<sup>3</sup>. Es wurde im Zusammenhang mit der Frage der Suspension gesehen. Die Befürworter einer Ausschlußregelung machten geltend, der primäre Zweck der Organisation seien Frieden und Sicherheit, nicht Universalität. Der Ausschluß, der nur in Fällen schwerer oder andauernder Verletzung der Satzung erfolgen solle, sei notwendig, da die Organisation andernfalls daran gehindert sei, die erforderlichen Mittel gegen das betreffende Mitglied zu ergreifen. Ferner sei auch ein ausgeschlossenes Mitglied nicht von allen Verpflichtungen frei und könne zudem wieder in die Organisation aufgenommen werden. Die Gegner einer solchen Bestimmung sahen diese für unvereinbar mit dem Konzept der Universalität an, wonach allen Staaten der Beitritt zu den UN offenstehen solle. Überdies seien im Falle eines Ausschlusses die Nachteile für die Organisation größer als für das betroffene Mitglied. Es wurde auf die Gefahr der Bildung einer Gruppe von unzufriedenen Staaten, die sich dem ausgeschlossenen Mitglied anschließen, hingewiesen. Auch würden Beziehungen zwischen der Organisation und einem ausgeschlossenen Mitglied nur schwer wiederherzustellen sein. Beiden Ansichten gemeinsam war das Bestreben, die fortdauernde Einheit und die Disziplin innerhalb der Organisation zu wahren. Unterschiede bestanden lediglich darin, wie man die-

ses Ziel am besten erreichen könnte. Im Verlauf der Beratungen wurde weiter angeführt, daß wiederholte Verletzungen der Charta durch die Regierung eines Mitgliedlandes darauf schließen ließen, daß diese die Billigung des gesamten Volkes hätten, eine solche Nation nicht friedliebend sei und ihr somit eine wesentliche Eigenschaft für die Mitgliedschaft in der Organisation fehle. Die Befürworter des Ausschlusses setzten sich schließlich durch. Damit wurde gleichzeitig eine Ausdehnung der Suspension auf alle Fälle ernster oder fortdauernder Verletzung der Charta fallengelassen und ihre Anwendung auf den Fall des Ergreifens von vorbeugenden oder Zwangsmaßnahmen durch den Sicherheitsrat beschränkt.

### *Die Voraussetzungen für den Ausschluß*

Voraussetzung für den Ausschluß ist die beharrliche Verletzung der in der Charta enthaltenen Grundsätze. Eine einmalige Verletzung wie nach Art. 16 Abs. 4 Satzung des Völkerbundes (SVB), auf die sich der Ausschluß der Sowjetunion aus dem Völkerbund gründete, genügt nicht. Die Grundsätze finden sich in den Absätzen 2–5 des Art. 2, umfassen also etwa die Verpflichtung zum Austragen der internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel, das Verbot der Gewaltanwendung und die Beistandsgewährung bei Zwangsmaßnahmen der UN. Das bedeutet aber nicht, daß die Verletzung anderer Verpflichtungen aus der Charta nicht zum Ausschluß führen könnte. Nach Art. 2 Abs. 2 sind alle Mitglieder verpflichtet, die durch die Satzung übernommenen Verpflichtungen nach Treu und Glauben zu erfüllen. Hieraus ergibt sich, daß die fortdauernde Verletzung irgendeiner Bestimmung der Charta, die den Mitgliedern Pflichten auferlegt, den Ausschluß rechtfertigen kann. Hierzu gehören beispielsweise die Verpflichtung, Beschlüsse des Sicherheitsrates anzunehmen und auszuführen (Art. 25), oder die Verpflichtung von Verwaltern von Treuhandgebieten, die Wohlfahrt der Bewohner dieser Gebiete auf jede nur mögliche Weise zu fördern (Art. 73). Wiederholte Bedrohungen oder Verletzungen des Friedens, die gegen Art. 2 Abs. 3 und Abs. 4 verstoßen, können zum Ausschluß führen, ohne daß der Sicherheitsrat zuvor Maßnahmen nach Art. 39 getroffen haben muß. Fraglich ist, ob ein Mitglied, das zu den Kosten der Organisation nicht beisteuert, ausgeschlossen werden kann. Nach Art. 17 Abs. 2 sollen die Kosten der Organisation von den Mitgliedern in einem von der Generalversammlung zu bestimmenden Verhältnis getragen werden. Die beharrliche Verletzung der Beitragspflicht stellt zwar nicht eine Verletzung der Grundsätze der Charta dar. Immerhin ist die Beitragspflicht aber eine Verpflichtung i. S. von Art. 2 Abs. 2. Ihre fortwährende Verletzung würde daher an sich den Ausschluß rechtfertigen.

Nach Art. 19 ist aber an die Verletzung der Beitragspflicht eine besondere Sanktion geknüpft: der Verlust der Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung. Art. 19 regelt die Folgen einer Verletzung der Beitragspflicht abschließend. Er stellt somit eine *lex specialis* dar, die für die Anwendung des Art. 6 keinen Raum mehr läßt. Ein Ausschluß bei Verletzung der Beitragspflicht kommt aus diesem Grunde nicht in Betracht.

Art. 6 spricht von einer Verletzung der Prinzipien im Plural. Es kann somit fraglich sein, ob die Verletzung mehrerer Prinzipien bzw. – in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 – mehrerer Verpflichtungen erforderlich ist oder ob die beharrliche Verletzung eines Grundsatzes oder einer Verpflichtung ausreicht. Zweck der Vorschrift ist, die destruktive Haltung eines Mitglieds zu ahnden. Diese kann sich auch in der dauernden Verletzung eines einzigen Grundsatzes äußern. Es entspricht somit dem Sinn des Ausschlusses, daß auch in diesem Fall seine Verhängung möglich ist.

Der Ausschluß erfolgt durch die Generalversammlung auf Empfehlung des Sicherheitsrates. Diese bedarf nach Art. 27 Abs. 3 einer Mehrheit von 9 Mitgliedern einschließlich der Zustimmung der 5 ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates. Hierdurch ist nicht nur der Ausschluß eines ständigen Mitglieds faktisch unmöglich, sondern ebenso der eines jeden anderen Mitglieds, sofern sich auch nur ein ständiges Mitglied, etwa aus politischen Gründen, gegen den Ausschluß ausspricht. Der Beschluß der Generalversammlung erfordert nach Art. 18 Abs. 2 eine Zweidrittelmehrheit. Die Generalversammlung prüft das Vorliegen der beharrlichen Verletzung i. S. des Art. 6 in eigener Zuständigkeit und entscheidet nach eigenem Ermessen, ob sie den Ausschluß aussprechen will. Sie ist an die Empfehlung des Sicherheitsrates nur insoweit gebunden, als sie ohne diese den Ausschluß nicht verhängen kann.

Fraglich ist, ob auch die Generalversammlung sich zunächst mit der Frage des Ausschlusses eines Mitglieds befassen und dem Sicherheitsrat eine entsprechende Anregung geben kann. Das ist im Falle der Republik von Südafrika geschehen. Hier kam es in der Generalversammlung wegen der Rassenpolitik dieses Staates und wegen seiner Weigerung, gewisse von den UN gewünschte Auflagen bei der Verwaltung Südwestafrikas zu erfüllen, zur Diskussion des Ausschlusses dieses Mitglieds, bevor sich der Sicherheitsrat überhaupt damit befaßt hatte. Während der 17. Sitzungsperiode faßte die Generalversammlung auf Antrag einer Gruppe afro-asiatischer Staaten eine Entschliebung, in der der Sicherheitsrat gebeten wurde, gegebenenfalls nach Art. 6 zu verfahren<sup>4</sup>. Aus Art. 6 ergibt sich lediglich die Unzulässigkeit, ein Mitglied auszuschließen, ohne daß der Sicherheitsrat diese Maßnahme empfohlen hätte. Art. 10 konstituiert ausdrücklich die Zuständigkeit der Generalversammlung zur Erörterung aller in den Rahmen der Charta fallenden oder sich auf die Aufgaben und Befugnisse der in dieser vorgesehenen Organe beziehenden Fragen und Angelegenheiten sowie zur Abgabe von Empfehlungen in diesen Fragen auch an den Sicherheitsrat. Zu den in den Rahmen der Satzung fallenden Fragen und Angelegenheiten gehören insbesondere auch solche der Mitgliedschaft in der Organisation. Die Generalversammlung kann somit den Ausschluß eines Mitglieds erörtern, noch bevor der Sicherheitsrat sich mit der Frage beschäftigt hat, und eine Empfehlung an den Sicherheitsrat machen, es sei denn ihre Zuständigkeit ist ausnahmsweise ausgeschlossen. Die einzige Vorschrift, die diese Zuständigkeit der Generalversammlung ausschließt, ist Art. 12 Abs. 1. Hiernach darf die Generalversammlung grundsätzlich keine Ratschläge erteilen im Hinblick auf irgendeine Streitigkeit oder Sachlage, in der der Sicherheitsrat die ihm in der Charta übertragenen Obliegenheiten ausübt. Diese Vorschrift bezieht sich aber nur auf solche Streitigkeiten und Sachlagen, bei denen es um die Aufrechterhaltung des Friedens und der Sicherheit geht. Hierfür ist der Sicherheitsrat nach Kapitel VI

und VII allein zuständig. In diesen Fällen kann die Generalversammlung den Gegenstand zwar erörtern, aber keine Empfehlungen abgeben. Der Ausschluß wird nun gerade bei einem solchen Mitglied in Betracht kommen, das ständig den internationalen Frieden und die internationale Sicherheit verletzt. Es ist wahrscheinlich, daß der Sicherheitsrat den Fall aufgreifen und Maßnahmen nach Kapitel VI und VII treffen würde. Solange das indes noch nicht geschehen ist, kann die Generalversammlung sich nicht nur mit der Situation befassen, sondern dem Sicherheitsrat seinerseits nahelegen, nach Art. 6 zu verfahren.

#### *Die Voraussetzungen für die Suspension*

Anders als beim Ausschluß nach Art. 6 ist die Verhängung der Suspension nach Art. 5 durch die Generalversammlung nicht von materiellen, sondern von formellen Voraussetzungen abhängig, nämlich von der Einleitung von vorbeugenden oder Zwangsmaßnahmen durch den Sicherheitsrat sowie von einer entsprechenden Empfehlung desselben an die Generalversammlung. Bei den vorbeugenden und Zwangsmaßnahmen i. S. des Art. 5 handelt es sich vor allem um im Kapitel VII der Charta aufgeführte Maßnahmen. Wenn die Aufmerksamkeit des Sicherheitsrates auf ein bestimmtes den Völkerfrieden und die internationale Sicherheit gefährdendes Verhältnis gelenkt worden ist<sup>5</sup> oder wenn dieser von sich aus ein solches Verhältnis aufgegriffen hat, kann gemäß Art. 39 zunächst die Feststellung, daß dieses eine Bedrohung oder einen Bruch des Friedens oder gar einen offenen Akt der Aggression darstellt, erfolgen.

Zur Sicherung bzw. Wiederherstellung des Friedens stehen dem Sicherheitsrat sodann vier Arten von Durchsetzungsmitteln zur Verfügung. Bevor der Sicherheitsrat in der Sache selbst Empfehlungen abgibt oder Entscheidungen fällt, kann er nach Art. 40 vorläufige Maßnahmen treffen, um eine Zuspitzung der Lage zu verhüten. Hält er diese für unzulässig oder führen sie nicht zum Erfolg, kann er nach Art. 39 Empfehlungen an die Mitglieder aussprechen, die sowohl das Verfahren als auch die Sache selbst betreffen können. Statt dessen kann er aber auch die Ergreifung nichtmilitärischer (Art. 39, 41) oder – im Falle der anfänglichen oder nachträglichen Unzulässigkeit derselben – militärischer (Art. 39, 42) Art beschließen. Allen vier Maßnahmen gemeinsam ist die Voraussetzung der Feststellung einer Bedrohung oder eines Bruchs des Friedens oder einer Aggression. Sie stellen sich je nachdem, ob der Frieden erst bedroht oder bereits gebrochen ist, als präventive oder repressive Maßnahmen dar. Hieraus könnte man folgern, daß die vorbeugenden oder Zwangsmaßnahmen des Art. 5 sämtliche dem Sicherheitsrat nach Kapitel VII zur Verfügung stehenden Maßnahmen erfassen. Dies erscheint jedenfalls hinsichtlich der Durchsetzungsmittel der Art. 41 und 42, die verpflichtenden Charakter haben, unproblematisch. Auch die Feststellung der Bedrohung oder des Bruchs des Friedens und das Aussprechen von Empfehlungen, das in Art. 39 dem Ergreifen von Maßnahmen nach Art. 41 und 42 gleichgestellt wird, ist unter die vorbeugenden und Zwangsmaßnahmen i. S. des Art. 5 zu rechnen. Dagegen erscheint fraglich, ob der bloße Aufruf an die Streitparteien nach Art. 40 hierunter fällt und die Anwendung des Art. 5 ermöglicht. Dieser Aufruf, gewisse vom Sicherheitsrat für notwendig oder wünschenswert gehaltene Maßnahmen zu befolgen, ist ausdrücklich von den Empfehlungen des Art. 39 und den Maßnahmen der Art. 41 und 42 abgehoben und stellt einen Versuch dar, den Frieden mit weniger einschneidenden Mitteln, als es die Empfehlungen und die Maßnahmen der Art. 41 und 42 sind, aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen. Er kann an die Parteien in Form einer nicht verbindlichen Empfehlung ergehen, kann aber auch eine rechtlich bindende Entscheidung des Sicherheitsrates sein. In jedem Fall sollen solche vorläufigen Maßnahmen die Rechte, die An-

sprüche oder die Stellung der interessierten Parteien in keiner Weise benachteiligen. Art. 40 sucht somit Konflikte zu verhindern bzw. einzudämmen, ohne daß dadurch eine endgültige, den Rechten der Parteien Rechnung tragende Regelung erfolgen soll. Wollte man die Anwendung der vorläufigen Maßnahmen zu den vorbeugenden und Zwangsmaßnahmen des Art. 5 rechnen und somit die Voraussetzung für die Verhängung der Suspension insoweit als gegeben erachten, wäre hiermit das Gegenteil erreicht: Die Partei, gegen die vorläufige Maßnahmen ergriffen worden sind, wäre aufgrund der Suspension in der Geltendmachung ihrer Rechte im Rahmen der Vereinten Nationen zumindest eingeschränkt und daher in einer schlechteren Lage als die Gegenpartei. Eine Suspension nach Einleitung von vorläufigen Maßnahmen gemäß Art. 40 würde somit dem Wesen derselben zuwiderlaufen. Hieraus folgt, daß vorbeugende oder Zwangsmaßnahmen des Kapitel VII. i. S. des Art. 5 nur die Maßnahmen aufgrund der Art. 39, 41 und 42 sind. Die vorläufigen Maßnahmen nach Art. 40, die diesen vorgeschaltet sein können, rechnen nicht hierunter.

Zu den Präventiv- und Zwangsmaßnahmen des Art. 5 gehören ferner die Exekutivmaßnahmen des Art. 94 Abs. 2, die der Sicherheitsrat in dem Fall, daß eine Partei den sich aus einer Entscheidung des Internationalen Gerichtshofes ergebenden Verpflichtungen nicht nachkommt, auf Ersuchen der anderen Partei trifft.

Das Erfordernis der Anwendung von vorbeugenden oder Zwangsmaßnahmen durch den Sicherheitsrat setzt voraus, daß das betreffende Mitglied in besonders schwerer Weise gegen die allgemeinen Ziele der Vereinten Nationen, nämlich die Aufrechterhaltung von Frieden und Sicherheit (Art. 1 Abs. 1) verstoßen hat. Dieser schwere Verstoß ist daher eine – wenn auch nur mittelbare – Voraussetzung für die Verhängung der Suspension.

Ebenso wie der Ausschluß wird auch die Suspension eines Mitglieds durch die Generalversammlung gemäß Art. 18 Abs. 2

mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und wählenden Mitglieder ausgesprochen. Voraussetzung ist auch hier eine entsprechende Empfehlung des Sicherheitsrates, die dieser bei Ergreifung von vorbeugenden oder Zwangsmaßnahmen erteilen kann. Diese Empfehlung seitens des Sicherheitsrates muß ebenfalls mit 9 Stimmen Mehrheit erfolgen, darunter die der 5 ständigen Mitglieder. In der Praxis dürfte daher im allgemeinen schon der Beschluß von Maßnahmen nach Kapitel VII durch eine Großmacht blockiert werden, falls solche gegen diese oder ein von ihr gedecktes Mitglied getroffen werden sollen. Eine Suspension – ebenso wie der Ausschluß – dürfte daher unter den gegebenen politischen Umständen kaum möglich sein. Auffällig ist, daß die Suspension, obwohl sie nur im Zusammenhang mit vorbeugenden oder Zwangsmaßnahmen erfolgen kann, zu deren Verhängung allein der Sicherheitsrat zuständig ist, dennoch in die Kompetenz der Generalversammlung gelegt ist. Der Grund hierfür dürfte sein, daß diese von den Gründern der Vereinten Nationen als das für Mitgliedsfragen zuständige Organ angesehen wurde, was besonders in den Bestimmungen über die Aufnahme (Art. 4) und den Ausschluß (Art. 6) zum Ausdruck kommt. Gleichwohl ist das Interesse des Sicherheitsrates dadurch gewahrt, daß die Generalversammlung die Suspension nicht ohne seine Empfehlung aussprechen kann. Kommt die Generalversammlung indes einer entsprechenden Empfehlung des Sicherheitsrates nicht nach, geht die Kompetenz zur Verhängung der Suspension nicht auf den Sicherheitsrat über.

#### *Die Rechtsfolgen von Ausschluß und Suspension*

Durch den Ausschluß, dessen Rechtskraft mit dem Ausspruch durch die Generalversammlung eintritt, wird der völkerrechtliche Vertrag, der die Vereinten Nationen begründete, nicht aufgehoben. Vielmehr werden lediglich die Beziehungen des ausgeschlossenen Mitglieds zu den Vereinten Nationen betroffen, indem sämtlichen aus der Mitgliedschaft in der Weltorganisation erwachsenen Rechten und Pflichten des be-

In der diesjährigen Nacht vom 17. auf den 18. September sind es zehn Jahre her, seit Dag Hammarskjöld, der zweite Generalsekretär der Vereinten Nationen, in Afrika mit begleitenden Personen und der Besatzung tödlich abstürzte. Die Ursache des Flugzeugunglücks ist nicht geklärt worden. Hammarskjöld wollte sich mit dem damaligen Ministerpräsidenten der abtrünnigen kongolischen Provinz Katanga, Moise Tschombé, in Nordrhodesien, dem heutigen Sambia, bei Ndola treffen, um durch Verhandlungen dem riesigen Kongo die Einheit und den Frieden zu bringen. Das gelang dann erst einige Jahre später am 1. Juli 1964 unter seinem Nachfolger Generalsekretär U Thant. — Das Bild zeigt die beiden Generalsekretäre am 28. März 1961 vor einer Debatte über den Kongo in der Halle der Vollversammlung, ein halbes Jahr vor dem Tod des zweiten und dem Amtsantritt des dritten Generalsekretärs. U Thant war damals der UN-Delegierte seines Heimatlandes Birma.



troffenen Mitglieds ein Ende gemacht wird. Dagegen hat die Suspension der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte auf die Mitgliedschaft des betroffenen Staates als solche keinen Einfluß. Er bleibt somit auch während der Dauer der Suspension den auf der Mitgliedschaft beruhenden Verpflichtungen unterworfen.

Im einzelnen verliert das ausgeschlossene Mitglied das Recht, an den Sitzungen der Generalversammlung und ihrer Ausschüsse teilnehmen (Art. 9) und abstimmen zu können (Art. 18). Für Mitglieder des Sicherheitsrates bedeutet dies ferner den Verlust der gleichen Rechte in diesem Organ (Art. 23, 27). Ebenso wird die Vertretung im Wirtschafts- und Sozialrat sowie im Treuhandrat beendet. Mit dem Verlust der Rechte korrespondiert die Befreiung von Verpflichtungen, insbesondere von der Pflicht, zu den Kosten der Organisation beizutragen (Art. 17 Abs. 2).

Fraglich ist, ob das Ausscheiden aus den Vereinten Nationen die Aufhebung des Rechts, ein Treuhandgebiet zu verwalten, bewirkt. Das wäre zu bejahen, wenn dessen Verwaltung auf einem aus der Mitgliedschaft herrührenden Recht beruhte. Aus Art. 79, 81 ergibt sich, daß das Recht zur Treuhandverwaltung aus einem speziellen Treuhandabkommen fließt, das zwischen den UN auf der einen Seite, vertreten durch die Generalversammlung (Art. 85), und dem verwaltenden Staat, der nicht Mitglied der UN zu sein braucht, auf der anderen Seite unter Zustimmung der direkt interessierten Staaten geschlossen wird. Die Rechte und Pflichten des Treuhänders bestimmen sich also nach dem Treuhandabkommen und damit nach einem von der Mitgliedschaft unabhängigen, selbständigen völkerrechtlichen Vertrag. Dieser wird durch den Verlust der Mitgliedschaft in den UN nicht berührt. Der Treuhänder kann daher in der Regel die Verwaltung weiterhin ausüben, es sei denn das Treuhandabkommen enthielte eine Bestimmung, wonach im Fall der Beendigung der Mitgliedschaft in den UN auch die Beendigung der Treuhandverwaltung eintritt. Beruht der Ausschluß auch auf einer Verletzung des Art. 76 – hiernach soll das Treuhandsystem den internationalen Frieden und die internationale Sicherheit fördern –, so wird man darüber hinaus in diesem Fall unter Berufung auf die *clausula rebus sic stantibus* die Aufhebung des Treuhandabkommens für möglich halten müssen.

Hinsichtlich der Zugehörigkeit zum Statut des Internationalen Gerichtshofs bestimmt Art. 92, daß dieses ein integrierender Bestandteil der Charta ist. Schon aus dieser Bestimmung ergibt sich daher ein Verlust der auf diesem beruhenden Rechte und eine Befreiung hieraus herrührender Pflichten. Hierfür spricht ferner die Zwangszugehörigkeit zum Statut. Ein ursprüngliches Mitglied nach Art. 3 und ein nach Art. 4 aufgenommenes Mitglied erfüllen die Bedingungen, von deren Vorliegen die Zugehörigkeit zum Statut abhängig gemacht wird. Eine besondere Zulassung erübrigt sich daher. Die Zwangszugehörigkeit stellt sich somit auch als ein Vorrecht gegenüber den nach Art. 93 Abs. 2 zugelassenen Mitgliedern dar. Die dieses begründenden Voraussetzungen entfallen mit der Beendigung der Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen. Der Ausschluß aus den Vereinten Nationen bedeutet daher auch den Verlust der Zugehörigkeit zum Statut des Internationalen Gerichtshofs.

Ebenfalls könnte die Mitgliedschaft in den nach Art. 57 errichteten Sonderorganisationen betroffen sein. Diese sind indes nicht integrierende Bestandteile der Vereinten Nationen oder von ihr abhängige Hilfsausschüsse, sondern selbständige Rechtsträger. Einer Sonderorganisation können auch Staaten angehören, die nicht Mitglieder der UN sind, während umgekehrt die Mitgliedschaft in den UN grundsätzlich nicht die Mitgliedschaft in einer Sonderorganisation nach sich zieht. Vielmehr erfordert der Beitritt zu einer Sonderorganisation die Annahme derjenigen Verpflichtungen, die sich aus der Satzung derselben ergeben. Hieraus folgt, daß die Mitglied-

schaft in Sonderorganisationen durch den Ausschluß aus den Vereinten Nationen grundsätzlich nicht beeinflußt wird, es sei denn, dies ist in der Satzung einer Sonderorganisation ausdrücklich bestimmt<sup>6</sup>.

Fraglich ist weiter die Wirkung der Beendigung der Mitgliedschaft auf solche völkerrechtlichen Verträge, die unter Art. 103 fallen. Hiernach werden die Verpflichtungen aus der Charta gegenüber Verpflichtungen aufgrund irgendeines anderen Abkommens für vorrangig erklärt. Diese werden somit durch Art. 103 nicht in ihrer Entstehung und Existenz berührt. Vielmehr ergibt sich ein Konflikt erst bei Ausführung dieser Verpflichtungen. Das ausgeschlossene Mitglied ist den Verpflichtungen der Charta nicht mehr unterworfen. Verträge, die gegen Verpflichtungen aufgrund der Charta verstoßen und daher nach Art. 103 hinter diese zurücktreten, ohne indes ihre Rechtswirksamkeit zu verlieren, entfalten nunmehr ihre volle Wirksamkeit.

Ferner konstituiert die Charta in Art. 102 Abs. 1 die Pflicht zur Registrierung völkerrechtlicher Verträge beim Sekretariat und die Veröffentlichung durch dieses. Die Nichtregistrierung zieht nicht die Unwirksamkeit des Vertrages nach sich. Lediglich die Geltendmachung des Vertrages vor einem Organ der UN ist ausgeschlossen. Solche Verträge können von dem ausgeschlossenen Mitglied nunmehr ebenfalls geltend gemacht werden.

Auswirkungen des Ausscheidens eines Mitglieds könnten sich ferner auf die Rechtsstellung seiner im Sekretariat tätigen Staatsangehörigen ergeben. Die Mitglieder des Sekretariats sind indes nicht Abgesandte des Heimatstaates und stehen auch nicht in dessen Dienst. Ihre Anstellung im Sekretariat erfolgt nicht aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit, sondern wegen persönlicher Qualifikation. Ihre Rechtsstellung als internationale Beamte wird durch den Ausschluß des Mitglieds, dessen Staatsangehörige sie sind, daher nicht berührt. Eine Fortsetzung ihrer Tätigkeit steht in ihrem Belieben.

Die Rechtsstellung des ausgeschiedenen Mitglieds gegenüber den Vereinten Nationen regelt die Charta nicht. In ihr wird lediglich zwischen Mitgliedern und Nichtmitgliedern unterschieden. Während jene nach dem Grundsatz der souveränen Gleichheit aller Mitglieder (Art. 2 Abs. 1) dieselben Rechte genießen und den gleichen Pflichten obliegen, enthält die Charta verschiedene Bestimmungen, die sich auf die Nichtmitglieder beziehen. Die eine Kategorie dieser Normen gewährt auch den Nichtmitgliedern, teilweise unter bestimmten Voraussetzungen, gewisse aus der Mitgliedschaft erwachsene Rechte<sup>7</sup>. Auf der anderen Seite stehen Normen, die darauf abzielen, die Nichtmitglieder zu einem bestimmten Verhalten zu veranlassen, und widrigenfalls auch ein Vorgehen gegen Nichtmitglieder beinhalten<sup>8</sup>. Fraglich ist, ob die Rechtsstellung eines Staates zu den Vereinten Nationen sich infolge des erzwungenen Ausscheidens aus der Organisation von derjenigen eines solchen Staates unterscheidet, der niemals Mitglied der UN gewesen ist. Eine Betrachtung der Normen der zweiten Kategorie zeigt, daß es sich um solche handelt, die die Erhaltung des Völkerfriedens und der internationalen Sicherheit zum Gegenstand haben. Wenn die Charta zur Erreichung dieses ihres Hauptzieles von dritten Staaten, die den Vereinten Nationen niemals angehört haben, ein bestimmtes Verhalten verlangt und dieses gegebenenfalls mit Zwangsmitteln durchsetzen will, so gilt dies erst recht auch gegenüber solchen Staaten, die nicht mehr Mitglieder der Organisation und daher den einem Mitglied obliegenden Pflichten nicht mehr unterworfen sind. Hinsichtlich der Frage, ob einem ausgeschlossenen Mitglied die Rechte gegenüber der Organisation zukommen, die die Charta auch Nichtmitgliedern einräumt, könnte man die Ansicht vertreten, daß dieses nunmehr schlechter stehen soll als ein Staat, der nie Mitglied der Vereinten Nationen gewesen ist. Die durch die Charta den Nicht-

mitgliedern eingeräumte Rechtsstellung gegenüber den Vereinten Nationen zeigt indes, daß diese ebenfalls dem Hauptziel der Organisation – der Aufrechterhaltung des Friedens – dienen soll. Eine Schlechterstellung des ausgeschlossenen Mitglieds gegenüber dem Nichtmitglied würde diesen Zweck vereiteln und den Zielen der Organisation widersprechen. Das ausgeschlossene Mitglied steht daher einem Nichtmitglied gleich.

Eine Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist unter den Voraussetzungen des Art. 4 möglich. Die Tatsache des Ausschlusses aus der Organisation könnte hierbei eine Vermutung gegen die Fähigkeit und den Willen, die Verpflichtungen aufgrund der Charta zu erfüllen, begründen. Ein ausgeschlossenes Mitglied wird daher erst nach Ablauf einer angemessenen Zeitspanne, während der es Gelegenheit hat, seinen Willen, die Verpflichtungen der Charta in Zukunft zu erfüllen, unter Beweis zu stellen, mit Erfolg um Wiederaufnahme nachsuchen können.

Im Gegensatz zum Ausschluß, der den Verlust der Mitgliedschaftsrechte nach sich zieht, bestimmt Art. 5 lediglich die Suspension der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte und -privilegien. Der betreffende Staat bleibt also weiterhin Träger der Rechte und daher Mitglied der UN, allein ihre Ausübung ist unmittelbar mit der Entscheidung der Generalversammlung suspendiert und ist erst wieder möglich, wenn der Sicherheitsrat mit einer Mehrheit von neun Mitgliedern die Aufhebung der Suspension beschließt. Die Unterscheidung von Mitgliedschaftsrechten und -privilegien wäre nur gerechtfertigt, wenn einige Mitglieder besondere Rechte hätten, die anderen nicht zustehen. Die Charta geht vom Grundsatz der Gleichheit aller Mitglieder aus, wenn sie in Art. 2 Abs. 1 bestimmt, daß die Organisation auf dem Prinzip der souveränen Gleichheit aller Mitglieder beruht. Dieser Gedanke kommt beispielsweise in Art. 9 zum Ausdruck, wonach die Generalversammlung aus allen Mitgliedern besteht, sowie in Art. 32 und 35. Dennoch sind besondere Rechte einmal den fünf Großmächten, die nach Art. 23 Abs. 1 ständige Mitglieder des Sicherheitsrates sind, eingeräumt. Wenn Art. 5 unter Privilegien nur deren besondere Rechte verstehen würde, wäre die Unterscheidung indes ohne große praktische Bedeutung. Tatsächlich können jedoch auch die übrigen Mitglieder gewisse Vorrechte genießen. So wird ein Mitglied erst nach einer besonderen Wahl etwa nichtständiges Mitglied des Sicherheitsrates oder Mitglied eines der beiden anderen Räte. Es ist daher gerechtfertigt, hier von einem Privileg zu sprechen.

Der Verlust der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte und -privilegien bedeutet ein Verbot, in den Organen der UN, sowohl den Haupt- wie den Unterorganen, vertreten zu sein und zu wählen. Hieraus folgt auch, daß ein suspendiertes Mitglied von der Generalversammlung nicht zu einem Mitglied der drei Räte gewählt werden kann. Die Suspension wirkt sich aber grundsätzlich nur auf die aus der Mitgliedschaft in den UN erwachsenen Rechte aus, nicht dagegen auf solche, die sich aus der Zugehörigkeit zu den Sonderorganisationen ergeben. Ob hier im Einzelfall eine Suspension der Mitgliedschaftsrechte in den UN auch Einfluß auf die Mitgliedschaft in einer Sonderorganisation hat, hängt von deren Satzung ab. So bestimmt Art. 2 Abs. 4 der Satzung der UNESCO die Rechtswirksamkeit der Suspension nach Art. 5 auch mit Wirkung für die Mitgliedschaft in der UNESCO. Auch andere Sonderorganisationen kennen die Suspension der Mitgliedschaftsrechte, doch handelt es sich hier um eine selbständige Entscheidung der zuständigen Organe der betreffenden Organisation, die sich an der Suspension nach Art. 5 nicht zu orientieren braucht.

Das Recht zur Verwaltung eines Treuhandgebietes beruht, wie gezeigt, auf einem besonderen Vertrag und fließt nicht aus der Mitgliedschaft. Es wird durch die Suspension daher



Die Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen gibt zum Tage der Vereinten Nationen am 24. Oktober zugunsten der Welthungerhilfe eine Wohltätigkeitsschallplatte unter dem Motto »Stars für UN« heraus. Weltbekannte Sänger wirken honorarfrei mit. — Das Bild zeigt die beteiligte jugoslawische Sängerin Dunja Raiter mit der Vorsitzenden der DGVN, Annemarie Renger, MdB, im Plenarsaal des Deutschen Bundestages.

nicht betroffen. Allerdings könnte das Recht, an der Arbeit des Treuhandrates teilzunehmen (Art. 89), suspendiert werden. Hierzu ist darauf abzustellen, ob es sich hierbei um ein Mitgliedschaftsrecht handelt. Ein Mitglied der Vereinten Nationen ist nach Art. 86 Abs. 1 Buchst. a aufgrund seiner Eigenschaft als Treuhänder Mitglied des Treuhandrates, ohne daß es einer besonderen Wahl bedürfte. Ein Nichtmitglied, dem die Verwaltung eines Treuhandgebietes übertragen ist, gehört diesem Organ dagegen nicht an. Aus dieser Regelung ergibt sich, daß die Vertretung im Treuhandrat, der eins der sechs Hauptorgane der UN ist, zwar die Mitgliedschaft in den UN voraussetzt, das Recht der Vertretung aber, wie Art. 86 Abs. 1 Buchst. c zeigt, nicht zu den Mitgliedschaftsrechten gehört. Entscheidendes Kriterium der automatischen Vertretung eines Mitglieds im Treuhandrat ist das Treuhandabkommen. Dieses wird durch die Suspension ebenso wenig berührt wie die Mitgliedschaft in der Organisation als solche. Das Recht zur Vertretung im Treuhandrat seitens eines Mitglieds, das diesem Organ in seiner Eigenschaft als Treuhänder nach Art. 86 Abs. 1 Buchst. a angehört, wird durch die Suspension daher nicht betroffen.

Fraglich ist weiter die Auswirkung der Suspension auf die Ausübung solcher Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zum Statut des Internationalen Gerichtshofes ergeben. Die Beantwortung dieser Frage ist von der Bedeutung des Begriffs »Mitgliedschaft« des Art. 5 abhängig. Bezieht sich dieser auf die Charta im weiteren Sinne, d. h. die eigentliche Satzung

der Vereinten Nationen und das Statut des Internationalen Gerichtshofes, so hätte das zur Folge, daß auch die Ausübung der aus letzterem fließenden Rechte suspendiert wird. Die Begriffe »Mitglied« und »Mitgliedschaft« werden in der Charta jedoch nur in Hinsicht auf die Organisation im engeren Sinne gebraucht. Sie beinhalten lediglich die Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen, beziehen sich also nur auf die Staaten, die Gründungsmitglieder nach Art. 3 sind oder später nach Art. 4 in die UN aufgenommen wurden. Es ist daher anzunehmen, daß Art. 5 den Begriff ebenfalls in diesem Sinn verwendet. Die Suspension betrifft daher nur solche Rechte, die aus der Mitgliedschaft in der Organisation im engeren Sinne fließen. Die Ausübung der Rechte aus dem Statut des Internationalen Gerichtshofes wird durch die Suspension somit nicht berührt. Dem suspendierten Mitglied steht daher unbeschadet der Suspension der Gerichtshof weiterhin nach Art. 35 Abs. 1 des Statuts offen. Fraglich kann allerdings sein, ob die Ausübung solcher Rechte wie etwa des Rechts der Richterwahl (Art. 4, 8 des Statuts) oder der Teilnahme am Verfahren bei Änderungen des Statuts (Art. 69 des Statuts), die sich zwar aus dem Statut ergeben, aber in den übrigen Organen der UN ausgeübt werden, suspendiert wird. Wenn Art. 5 sich nur auf die Ausübung von Rechten aus der Charta im engeren Sinne erstreckt, bedeutet dies, daß nur Vorschriften der Charta, die dem Mitglied Rechte gewähren, auf ein suspendiertes Mitglied keine Anwendung finden sollen. Dies ist unabhängig davon, ob ihre Ausübung im Rahmen der Vereinten Nationen erfolgt. Umgekehrt kann es nicht entscheidend darauf ankommen, daß auf anderen Vorschriften, wie dem Statut, beruhende Rechte in Organen der UN ausgeübt werden. Zweck der Suspension ist, die Ausübung der aus der Mitgliedschaft erwachsenen Rechte zu verhindern, um hiermit Verletzungen der Charta zu ahnden und einen Druck auf das betreffende Mitglied auszuüben. Nicht soll durch die Vorschrift die Teilnahme der Delegierten dieses Mitglieds an Sitzungen der Organe der UN verhindert werden, soweit es um die Ausübung anderer, ihm weiterhin zustehender Rechte geht. Ein suspendiertes Mitglied ist daher berechtigt, seine Rechte aus dem Statut in der Generalversammlung und im Sicherheitsrat wahrzunehmen.

Die Suspension bezieht sich nur auf die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte und -privilegien und nicht auf die Mitgliedschaft als solche. Das suspendierte Mitglied ist daher auch während der Dauer der Suspension zur Beachtung der aus der Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen erwachsenen Pflichten angehalten. Hierzu gehören insbesondere die Pflicht, die Kosten der Organisation zu tragen (Art. 17 Abs. 2), die Unterwerfung unter die Beschlüsse des Sicherheitsrates (Art. 25), die Pflicht zur friedlichen Regelung von Streitigkeiten (Art. 33 ff.) u. a. Ein Vergleich mit der Stellung eines Nichtmitglieds ergibt, daß ein suspendiertes Mitglied schlechter steht als jenes, weil auch die Ausübung der Rechte, die den Nichtmitgliedern der Vereinten Nationen eingeräumt sind, suspendiert ist. Hierzu sind vor allem Art. 32, 35 Abs. 2 und 50 zu zählen, wonach Nichtmitglieder sich unter bestimmten Voraussetzungen an die Generalversammlung und den Sicherheitsrat wenden dürfen. Diese Rechte kann ein Nichtmitglied selbst dann ausüben, wenn der Sicherheitsrat gegen dieses Maßnahmen nach Kapitel VII ergriffen hat. Sind diese Maßnahmen dagegen gegen ein Mitglied eingeleitet worden, so besteht die Möglichkeit der Suspension mit der Folge, daß die Geltendmachung dieser einem Mitglied aus der Mitgliedschaft erwachsenen Rechte unmöglich ist. Die Absicht, die die Gründer der Vereinten Nationen mit der Einräumung bestimmter Rechte an Nichtmitglieder verfolgten, sowie das Wesen der Suspension könnten eine analoge Anwendung der einem Nichtmitglied zustehenden Rechte auf ein suspendiertes Mitglied erfordern. Die Stellung eines Mitglieds, dessen Ausübung der Mitgliedschaftsrechte suspendiert ist, ist der

eines Nichtmitglieds, das grundsätzlich keine Rechte gegenüber den Vereinten Nationen hat, hinsichtlich ihrer tatsächlichen Auswirkung insofern vergleichbar. Die Einräumung gewisser Rechte an Nichtmitglieder dient dem Hauptanliegen der Organisation, der Aufrechterhaltung des Völkerfriedens und der internationalen Sicherheit. Hierzu ist erforderlich, daß Streitigkeiten oder Situationen, die zu solchen führen können, möglichst eingehend im Rahmen der UN erörtert werden.

Dieser Gedanke gilt auch bei einem Mitglied, gegen das bereits Maßnahmen nach Kapitel VII sowie die Suspension gemäß Art. 5 verfügt wurden, zumal auch ein Nichtmitglied, dessen Verhalten vorbeugende oder Zwangsmaßnahmen des Sicherheitsrates nach sich zog, diese Rechte weiterhin ausüben kann. Eine analoge Anwendung der einem Nichtmitglied eingeräumten Rechte auf ein suspendiertes Mitglied erscheint daher angebracht. Etwas anderes könnte sich allenfalls aus dem Zweck der Suspension ergeben. Diese ist im Gegensatz zum Ausschluß keine Maßnahme, die isoliert gegen ein Mitglied, das die Charta verletzt hat, verhängt werden kann. Sie ist vielmehr nur anwendbar im Zusammenhang mit vorbeugenden oder Zwangsmaßnahmen. Aus dieser Gebundenheit an Maßnahmen, die der Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Friedens dienen, ergibt sich, daß auch die Suspension diesen Zweck verfolgt. Sie stellt sich somit als zusätzliche Maßnahme zur Erreichung der Ziele der vorbeugenden oder Zwangsmaßnahmen dar.

Indem das Mitglied von der Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte suspendiert wird, soll einmal erreicht werden, daß es Maßnahmen, die der Sicherheitsrat zur Wiederherstellung des Friedens trifft, nicht behindert, etwa indem es als Mitglied des Sicherheitsrates gegen diese Maßnahmen stimmt. Das bedeutet umgekehrt, daß eine Auswirkung der Suspension, die die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Friedens erschweren würde, mit dem Sinn dieser Maßnahme in Widerspruch stünde. Zum andern soll, indem das Mitglied von der Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte suspendiert wird, ein zusätzlicher Druck auf dieses ausgeübt werden, den Anordnungen des Sicherheitsrates nachzukommen.

Der Zweck der Suspension ist also in erster Linie nicht eine Bestrafung, sondern die Unterstützung der Maßnahmen des Sicherheitsrates zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung des Friedens. Diesem Zweck widerspricht es nicht, wenn das suspendierte Mitglied, etwa in einem anderen dem Sicherheitsrat unterbreiteten Streitfall, das Recht hat, sich an den Sicherheitsrat zu wenden. Auf das suspendierte Mitglied sind daher die Art. 32 und 35 Abs. 2, die dem Nichtmitglied Rechte gegenüber der Organisation einräumen, entsprechend anwendbar. Eine Anrufung des Sicherheitsrates oder der Generalversammlung nach Art. 32 und 35 Abs. 2 durch ein suspendiertes Mitglied erfolgt also nicht aufgrund des einem jeden Mitglied zustehenden Rechts, sich in Streitfällen, an denen es beteiligt ist, an eines der beiden Organe der Vereinten Nationen zu wenden, sondern aus einer entsprechenden Anwendung der einem Nichtmitglied zustehenden Rechte, also auch unter der Voraussetzung möglicher Auflagen durch den Sicherheitsrat.

Eine entsprechende Anwendung des Art. 50, wonach auch ein Nichtmitglied den Sicherheitsrat konsultieren kann, wenn es durch von diesem gegen einen dritten Staat angeordnete Maßnahmen nach Kapitel VII in wirtschaftliche Schwierigkeiten gerät, auf ein suspendiertes Mitglied würde erfordern, daß dieses Recht einem Nichtmitglied, gegen das vorbeugende und Zwangsmaßnahmen verhängt wurden, überhaupt zusteht. Art. 41 sieht ausdrücklich auch die Anwendung wirtschaftlicher Druckmittel gegen einen Staat, der vom Sicherheitsrat der Bedrohung oder des Bruchs des Friedens oder einer Aggression für schuldig befunden wurde, vor. Den Staat in wirtschaftliche Schwierigkeiten zu bringen, um ihn auf diese

Weise zur Aufgabe des friedensstörenden Verhaltens zu zwingen, ist somit erklärter Zweck der vom Sicherheitsrat getroffenen Maßnahmen. Das gilt auch, wenn die wirtschaftliche Schwierigkeiten begründenden Maßnahmen gegen einen dritten Staat getroffen werden und sich auf das Nichtmitglied also nur mittelbar auswirken. Dieses hat in diesem Fall somit kein Recht nach Art. 50. Daher kommt eine analoge Anwendung des Art. 50 auf ein suspendiertes Mitglied hier nicht in Betracht.

#### Abschließende Betrachtung

Der Ausschluß ist an ein in der Vergangenheit liegendes gewichtiges Fehlverhalten des Mitglieds geknüpft und nicht durch die Wahrscheinlichkeit destruktiver Haltung in der Zukunft bedingt. Er erscheint daher als eine repressive, quasi-pönale Sanktion oder als Disziplinarstrafe, die zugleich den Sinn hat, die innere Gleichartigkeit der Vereinten Nationen zu wahren. Durch Verhängung des Ausschlusses hat die Organisation die Möglichkeit, sich eines Mitglieds, das die Charta beharrlich verletzt, aber dennoch weiterhin seine Rechte ausüben will, zu entledigen. Auch könnte der drohende Ausschluß renitente Mitglieder zur Aufgabe ihres gegen die Charta verstoßenden Verhaltens bewegen, weil sie andernfalls des Verlustes der aus der Mitgliedschaft erwachsenen Rechte gewärtig sein müssen.

Diese beiden Ziele könnten allerdings in gleicher Weise durch die Suspension erreicht werden, die den Vorzug bietet, daß durch sie die Mitgliedschaft als solche nicht betroffen wird,

das Mitglied somit allen Verpflichtungen aus der Charta unterworfen bleibt. Nach geltendem Recht kann eine Suspension der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte indes nur als zusätzliche Maßnahme zu vom Sicherheitsrat ergriffenen Präventiv- und Zwangsmaßnahmen erfolgen. Darüber hinaus erfordern Ausschluß und Suspension Einigkeit der fünf ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates. Dieses Einverständnis der fünf Großmächte wurde bei Gründung der Vereinten Nationen als wesentliches Strukturelement vorausgesetzt. Sein Vorliegen ist für die Wirksamkeit der Organisation von erheblicher Bedeutung. Das Fehlen einer Übereinstimmung der Großmächte macht eine Verhängung von Ausschluß und Suspension unmöglich.

#### Anmerkungen:

- 1 Artikelangaben sind, sofern nicht anders vermerkt, solche der Charta der Vereinten Nationen.
- 2 Art. 19 wird in einem späteren Beitrag behandelt werden.
- 3 Vgl. United Nations Conference on International Organization, Bd. 7, S. 114, 123, 193, 277 f., 330.
- 4 UN-Doc. A/RES/1761 (XVII) vom 6. November 1962.
- 5 Dies kann geschehen durch die Generalversammlung (Art. 10 S. 2), den Generalsekretär (Art. 99), ein Mitglied (Art. 35 Abs. 1) oder ein Nichtmitglied (Art. 35 Abs. 2).
- 6 So Art. 2 Abs. 5 der Satzung der UNESCO; vgl. auch Art. 1 Abs. 6 der Satzung der ILO.
- 7 Art. 32, 35 Abs. 2, 50. Ferner gehören hierzu die Teilnahme an der Arbeit des Wirtschafts- und Sozialrates (Art. 61–66), die Möglichkeit, Mitglied des Statuts des Internationalen Gerichtshofes zu werden (Art. 93 Abs. 2) sowie Art. 101 und 102.
- 8 Art. 2 Abs. 6, Art. 1 Abs. 3, Art. 99, 34, 39–42, 96; s. hierzu im einzelnen Scheuner, Die Stellung der Nichtmitglieder der UN, in: Völkerrechtliche und Staatsrechtliche Abhandlungen (Festschrift Bilfinger), 1954, S. 371 ff. (372 f., 378 ff.).

## Ein Entwicklungsland im Konflikt – die UNO greift ein

### Ein Unterrichtsmodell für die Mittelstufe

MICHAEL METTO  
HEIDI SAMUSCH

*Mit der UNO als Unterrichtsstoff sieht es, sowohl was zeitlichen Aufwand wie didaktisch-methodische Aufbereitung angeht, noch sehr schlecht aus. Zwei Berliner Lehrer einer Mittelschule geben nachstehend ein Unterrichtsmodell. Die Veröffentlichung des Beitrags will im Hinblick auf die in näherer Zukunft zu erwartende Mitgliedschaft der Bundesrepublik Deutschland in der Weltorganisation anregen und auf die Notwendigkeit einer stärkeren schulischen Befassung mit dem Thema ›Vereinte Nationen‹ hinweisen.*

Die politische Bildung konfrontiert den Lehrer in allen Klassenstufen mit schwierigen didaktischen Problemen. Eine der Ursachen dafür ist die Kompliziertheit politischer Vorgänge. Es sollen Einsichten in die bestehende politisch-gesellschaftliche Realität vermittelt werden, deren Komplexität und Interdependenz den Schülern nur schwer einsichtig gemacht werden können und für deren Beurteilung ihnen die Kriterien fehlen. Bei der Vermittlung von Wissen und politischen Einsichten ergibt sich immer wieder das Problem, wie der Stoff klar und verständlich dargeboten und wie das Interesse der Schüler am Thema erhalten werden kann.

Neben der Schwierigkeit des Stoffes erweist sich häufig das allgemeine Desinteresse der Schüler an politischen Sachverhalten als besonders hinderlich. Hier müssen außerschulische Faktoren, im wesentlichen der Einfluß des Elternhauses, überwunden werden<sup>1</sup>.

#### Zur Unterrichtseinheit

Die Rahmenpläne für Unterricht und Erziehung in den Berliner Schulen haben für die 9. Klasse der Hauptschule in dem Fach Weltkunde die ›Internationale Zusammenarbeit‹ zum Thema. Einer der Stoffbereiche dieses Themas sind die Vereinten Nationen (VN).

Damit ergibt sich die Frage, wie die Vereinten Nationen den Schülern darzustellen sind. Die methodisch-didaktische Literatur zu diesem Gebiet bietet wenig, was dem Lehrer die Vorbereitung erleichtern kann. Manfred Hagen<sup>2</sup> fügt seinem Artikel ›Unterricht über die Vereinten Nationen‹ ein detailliertes und informierendes Literaturverzeichnis an, bringt aber keine methodischen Hinweise, wie der Unterricht ablaufen soll, und gerade das ist das entscheidende Problem. Konrad Schön<sup>3</sup> beschränkt sich auf die Institutionenkunde. In seiner Unterrichtseinheit wird ein Überblick über Geschichte, Aufbau und Arbeitsweise der VN gegeben. Leo Haupts<sup>4</sup> und Berthold Wiegand<sup>5</sup> greifen den Suez-Konflikt als Fallstudie auf, um an ihm die Arbeitsweise der VN zu verdeutlichen. Aber allzusehr bleibt der Unterricht über die VN an ihrer Institution haften. Inhaltlich geht es zwar immer um die Vermittlung von Kenntnissen über Entstehung, Ziele, Organisation und Tätigkeit der VN, aber formal gesehen erfährt der Schüler eine Anhäufung von Fakten über den Aufbau der Organisation.

Berthold Wiegand erarbeitet in einer Einheit von sechs Doppelstunden die Gründung der Vereinten Nationen, ihre Organe und Kompetenzen sowie den Nahost-Konflikt von 1947 bis zur Suez-Krise 1956. Sieht man einmal davon ab, daß bei einem knapp bemessenen Zeitplan, zwölf Stunden auf das Thema VN zu verwenden, eine Kürzung bei anderen Unterrichtsinhalten zur Folge hätte, so bleibt immer noch das Problem, auf welche Weise der Stoff den Schülern dargeboten werden soll. Der von Wiegand und anderen Autoren beschrittene Weg, daß die Schüler sich die Fakten anlesen und ihren Mitschülern in Referaten weitergeben, deren Inhalt später diskutiert wird, mag für ältere Schüler geeignet sein. Für einen Schüler der 9. Hauptschulklasse ist das durchaus nicht immer eine zu bewältigende Aufgabe. Der Forde-